

Für Concilienbeschlüsse ist, ihrer Natur als Beschlüssen einer Corporation zufolge, der Vereinigung von Geistlichen die Verfasserschaft zuzuschreiben, die auf der betreffenden Versammlung zugegen waren und durch ihre Unterschrift die Satzungen zu bekräftigen strebten. Es liegt aber im Wesen der Sache begründet, dass den Beschlüssen die Unterbreitung von Vorschlägen, die Stellung von Anträgen vorausgegangen sein muss, der dann entweder die sofortige Annahme oder eine Discussion folgte. Wir haben auch zahlreiche Belege, dass die Vorgänge sich in der That so abgespielt haben, denn in orientalischen, afrikanischen, spanischen Concilien werden in den Aufzeichnungen öfters Personen ausdrücklich namhaft gemacht, die ihre Anträge formuliert ihren Amtsgenossen unterbreiten, deren Zustimmung dann gleichfalls erwähnt ist. Bald erscheint da eine Persönlichkeit als Urheber aller Beschlüsse¹, bald ist Einer zwar der Hauptsprecher und eigentliche Führer der Discussion, neben ihm erscheint aber noch einer oder mehrere Anwesende²; schliesslich fehlen sogar Zeugnisse für eine ausgebildete, lebhaft gepflogene Debatte nicht³.

1) So z. B. auf dem ersten Concil zu Braga 563 der Erzbischof Lucretius von Braga, der den Vorsitz führte, zu Saragossa um 380 der Bischof Lucius. 2) So auf dem Concil von Sardica 347 Bischof Osius von Corduba; auf der römischen Synode 465 Papst Hilarus, auf dem zweiten Concil von Braga 572 Erzbischof Martin von Braga. 3) So z. B. auf den karthagischen Concilien von 348. 390. 397. 403. 419, auf dem von Mileve 402, auf der römischen Palmarissynode unter Papst Symmachus 502. Am ausgiebigsten für die Kenntniss des conciliaren Geschäftsganges sind natürlich die Schriftstücke über die grossen, allgemeinen Concilien, doch bilden diese eine andere Ueberlieferungsgruppe, als wir sie bei den übrigen Concilien haben. Denn während uns von diesen nur die Beschlüsse selbst erhalten sind, treten dort quantitativ die Beschlüsse ganz hinter der Masse des Aktenmaterials zurück, da uns die Sitzungsprotocolle mit den einverleibten Beilagen, und zwar meist in ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind. Als Leiter des äusseren Geschäftsganges erscheint hier nicht immer der den Vorsitz führende Metropolit, sondern z. B. auf der dritten oecumenischen Synode zu Ephesus 431 der erste Notar, vgl. Hefele, Conciliengeschichte II (2. Aufl.) p. 184 (ebenso auf der Räubersynode 449, Hefele a. a. O. p. 370), auf der IV. in Chalcedon